



Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen (RFE)

Wasser - Strassen – Abwasser

der

Gemeinde Widen

1. Januar 2022

**Reglement über die
Finanzierung von Erschliessungsanlagen (RFE)**
1. Januar 2022

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Geltungsbereich.....	3
§ 2 Finanzierung der Erschliessungsanlagen	3
§ 3 Mehrwertsteuer	3
§ 4 Anpassung der Verbrauchsgebühren	3
§ 5 Verjährung	4
§ 6 Zahlungspflichtige.....	4
§ 7 Verzug, Rückerstattung	4
§ 8 Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterungen.....	4
II. Erschliessungsbeiträge.....	4
§ 9 Kosten	4
§ 10 Beitragsplan	5
§ 11 Anlagen mit Mischfunktion	5
§ 12 Auflage und Mitteilung.....	5
§ 13 Vollstreckung	5
§ 14 Bauabrechnung.....	5
§ 15 Zahlungspflicht	5
§ 16 Fälligkeit.....	6
III. Strassen	6
§ 17 Mindestansätze	6
§ 18 Sanierungen.....	6
IV. Wasserversorgung	7
§ 19 Bemessung Erschliessungsbeiträge	7
§ 20 Bemessung Anschlussgebühren	7
§ 21 Erhebung und Zahlungspflicht.....	8
§ 22 Benützungsgebühren.....	8
§ 23 Bemessung Benützungsgebühren	8
§ 24 Grundgebühr	8
§ 25 Verbrauchsgebühr	8
§ 26 Sonderfälle.....	9
§ 27 Hydrantenentschädigung	9

**Reglement über die
Finanzierung von Erschliessungsanlagen (RFE)**
1. Januar 2022

V. Abwasser	9
§ 28 Bemessung Erschliessungsbeiträge	9
§ 29 Sanierungsleitungen	9
§ 30 Bemessung Anschlussgebühr	10
§ 31 Erhebung und Zahlungspflicht.....	11
§ 32 Grundsatz	11
§ 33 Verbrauchsgebühr	11
VI. Rechtsschutz und Vollzug.....	12
§ 34 Rechtsschutz, Vollstreckung	12
VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen	12
§ 35 Inkrafttreten	12
§ 36 Übergangsbestimmungen	12

**Reglement über die
Finanzierung von Erschliessungsanlagen (RFE)**
1. Januar 2022

Die Einwohnergemeinde Widen, gestützt auf

- § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Die verwendeten Funktions-, Berufs- und Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter, Personengemeinschaften und juristische Personen.

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Verlegung der Kosten für Strassen und kommunale Anlagen der Versorgung mit Wasser sowie der Abwasserbeseitigung auf die Grundeigentümer.

§ 2 Finanzierung der Erschliessungsanlagen

¹ Der Gemeinderat erhebt von den Grundeigentümern:

- a) Erschliessungsbeiträge für die Erstellung, Änderung und technische Nachrüstung von Strassen und kommunalen Anlagen der Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung;
- b) Anschlussgebühren für die Erstellung, Änderung und Erneuerung von kommunalen Anlagen der Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung;
- c) jährliche Benützungsgebühren, bestehend aus Grundgebühr und Verbrauchsgebühr, für den Betrieb der kommunalen Anlagen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Kosten, die nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt sind.

² Die erhobenen Abgaben dürfen langfristig den Gesamtaufwand für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen sowie die Verzinsung der Schulden nach Abzug der Leistungen von Bund, Kanton oder Dritten nicht übersteigen.

§ 3 Mehrwertsteuer

Alle festgelegten Abgabentarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgaben- bzw. Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.

§ 4 Anpassung der Verbrauchsgebühren

Sämtliche Kosten der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung sind langfristig zu 100 % über Gebühren zu finanzieren. Wird der anzustrebende Deckungsgrad von 100 % der Kosten der laufenden Rechnung um mehr als 10 % über – oder unterschritten oder erlaubt es die finanzielle Situation der Spezialfinanzierung, ist der Gemeinderat ermächtigt, die jeweiligen Verbrauchsgebühren unter Wahrung der Tarifstruktur und der proportionalen Belastung der einzelnen Tarifpositionen in jährlichen Schritten von max. 20 % anzupassen.

**Reglement über die
Finanzierung von Erschliessungsanlagen (RFE)
1. Januar 2022**

§ 5 Verjährung

- ¹ Bezüglich der Verjährung gilt § 5 Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007.
- ² Die Verjährungsfrist von fünf Jahren für periodisch zu erbringenden Leistungen beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.

§ 6 Zahlungspflichtige

Zur Bezahlung der Abgaben sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht. Wo ein selbständiges Baurecht besteht, ist der Baurechtsnehmer zahlungspflichtig.

§ 7 Verzug, Rückerstattung

- ¹ Für Abgaben, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins von 5 % berechnet, § 6 Abs. 1 Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007.
- ² Soweit geleistete Abgaben zurückerstattet werden müssen, sind sie zum gleichen Ansatz zu verzinsen.

§ 8 Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterungen

- ¹ Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, die Abgaben ausnahmsweise anzupassen oder allenfalls zu erlassen.
- ² Der Gemeinderat kann Zahlungserleichterungen gewähren.

II. Erschliessungsbeiträge

§ 9 Kosten

Als Kosten der Erstellung, Änderung und Erneuerung gelten alle mit Planung, Projektierung, Bauleitung, baulichen Massnahmen (Bau- und Einrichtungskosten, Anpassungsarbeiten), Landerwerb, Vermessung sowie Administration (Gebühren, Verwaltungskosten) und zusammenhängende Aufwendungen zur Finanzierung.

§ 10 Beitragsplan

Der Beitragsplan enthält:

- a) den Kostenvoranschlag über die Erstellung;
- b) den Kostenanteil des Gemeinwesens;
- c) den Plan über die Grundstücke bzw. Grundstückflächen, für die Beiträge zu erbringen sind (Perimeterplan);
- d) die Grundsätze der Verlegung;
- e) das Verzeichnis aller zu Beitragsleistungen herangezogener Grundeigentümer mit Angabe der von ihnen geforderten Beiträge;
- f) die Bestimmung der Fälligkeit der Beiträge;
- g) eine Rechtsmittelbelehrung.

§ 11 Anlagen mit Mischfunktion

Dienen Anlagen gleichzeitig der Grob- und der Feinerschliessung, so sind die Kostenanteile nach dem Verhältnis der Erschliessungsfunktion zu bemessen.

§ 12 Auflage und Mitteilung

¹ Der Beitragsplan muss vor Beginn der Bauarbeiten mittels Publikation während 30 Tagen öffentlich aufliegen. Auf Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes ist vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde hinzuweisen.

² Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit der Höhe des Beitrages durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.

³ Vorbehalten bleibt das vereinfachte Verfahren bei nur wenigen beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern, § 35 Abs. 1 Gesetz über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993.

§ 13 Vollstreckung

Ist der Beitrag in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt.

§ 14 Bauabrechnung

¹ Die Bauabrechnung ist vor der Verabschiedung der Kreditabrechnung durch die Gemeindeversammlung während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.

² Sie kann innert der Auflagefrist angefochten werden. Für das Verfahren gilt § 35 Abs. 2 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993.

§ 15 Zahlungspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.

§ 16 Fälligkeit

- ¹ Erschliessungsbeiträge werden frühestens mit Baubeginn der Anlage fällig, für welche sie erhoben werden.
- ² Im Übrigen wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann, entsprechend dem Fortgang der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen.
- ³ Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.

III. Strassen

§ 17 Mindestansätze

Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung, Änderung und technische Ausrüstung und Nachrüstung von Strassen. Sie tragen die Kosten der Feinerschliessung in der Regel vollumfänglich, jene der Groberschliessung höchstens zu 70 %.

§ 18 Sanierungen

- ¹ Sanierungs- und Unterhaltsarbeiten an bestehenden Gemeindestrassen gehen zu Lasten der Gemeinde. Diese werden im Rahmen des jährlichen Budgets für den Strassenunterhalt, oder durch einen bewilligten Kredit der Einwohnergemeindeversammlung genehmigt.
- ² Die Grundlage für die Sanierung und Erneuerung der bestehenden Gemeindestrassen ist der Plan «Zustand der Gemeindestrassen» der Gemeinde Widen. Allenfalls überschüssige Landstreifen können durch die angrenzenden Grundeigentümer erworben werden. Der Gemeinderat legt den m²-Preis für den Kauf je nach Grösse, Zone und Nutzen fest. Die Vermessungs- Notariats- und Grundbuchkosten gehen zu Lasten der Käufer.
- ³ Die Übernahme von Privatstrassen (die keine Feinerschliessungsfunktion erfüllen) kann beim Gemeinderat schriftlich beantragt werden. Die Übernahme erfolgt entschädigungslos.

Folgende Voraussetzungen für eine Strassenübernahme müssen erfüllt sein:

- sehr guter allgemeiner Zustand und/oder Instandstellung vor der Übernahme;
- nur durchgehende Strassen – Sackgassen nur mit ausreichendem Wendehammer;
- das öffentliche Interesse muss gegeben sein;
- alle Eigentümer müssen der Abtretung schriftlich zustimmen
- die Vermessungs-, Notariats- und Grundbuchkosten gehen zu Lasten der Privatstrasse abtretenden Grundeigentümer

IV. Wasserversorgung

Erschliessungsbeiträge

§ 19 Bemessung Erschliessungsbeiträge

Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung, Änderung und technische Ausrüstung und Nachrüstung von Anlagen der Wasserversorgung. Sie tragen die Kosten der Feinerschliessung in der Regel vollumfänglich, jene der Groberschliessung höchstens zu 70 %.

Anschlussgebühren

§ 20 Bemessung Anschlussgebühren

¹ Für den Anschluss an die öffentlichen Anlagen der Wasserversorgung erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr von CHF 35.00 pro m² Geschossfläche nach SIA 416 der angeschlossenen Baute, indexiert nach dem Zürcher Index der Wohnbaukosten. Eine Anpassung der Gebühr erfolgt, wenn sich der Index um mehr als 10 Punkte verändert (Basis Stand 01. April 2020 = 101.1).

² Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute ist eine zusätzliche Anschlussgebühr zu bezahlen entsprechend der durch die baulichen Veränderungen bedingten Erhöhung der anrechenbaren Geschossfläche nach SIA 416, unabhängig davon, ob durch die baulichen Veränderungen die Wasserversorgung mehr beansprucht wird. Bei einer Flächenreduktion erfolgt keine Rückerstattung.

³ Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle innert 1 Jahr ein Baugesuch für einen Neubau eingereicht, so werden die seinerzeit bezahlten einmaligen Abgaben – ohne Aufrechnung einer Teuerung und Verzinsung – angerechnet. Der Nachweis über bereits bezahlte Anschlussgebühren ist durch den Grundeigentümer zu erbringen.

Beim Abbruch eines Gebäudes oder zurückgebauten Gebäudeteilen werden keine Anschlussgebühren zurückerstattet.

⁴ Bei landwirtschaftlichen Bauten wird die Anschlussgebühr nach der anrechenbaren Geschossfläche nur für Wohnbauten erhoben. Für Ökonomiegebäude beträgt die Anschlussgebühr CHF 150.00 pro Grossvieheinheit.

⁵ Für industrielle, gewerbliche und öffentliche Bauten und Anlagen sowie Ökonomiegebäude der Landwirtschaft (ohne Grossvieheinheiten), wird eine Reduktion von 40 % auf die ordentliche Anschlussgebühr gewährt, sofern kein oder nur ein unbedeutender Wasserbezug entsteht.

⁶ Für Schwimmbäder, Whirlpools und Schwimmteiche ab 8 m³ Nettoinhalt beträgt die Anschlussgebühr CHF 80.00 pro m³ Nettoinhalt.

**Reglement über die
Finanzierung von Erschliessungsanlagen (RFE)**
1. Januar 2022

⁷ In folgenden Fällen hat ein Bauvorhaben keine Anschlussgebühr zur Folge:

- a) Für Kleinstbauten, welche grundsätzlich nicht baubewilligungspflichtig sind
- b) Kleinbauten wie Gartenhäuser, Pergolas usw.
- c) Verglasungen von Terrassen und Balkonen

⁸ Für Liegenschaften mit eigener Wasserversorgung, die nur den Löschschutz der Wasserversorgung beanspruchen, beträgt der Löschschutzbeitrag CHF 10.00 pro m² Geschossfläche nach SIA 416. Bei einem späteren Wasseranschluss bei der öffentlichen Wasserversorgung reduziert sich die Anschlussgebühr um den Löschschutzbeitrag.

§ 21 Erhebung und Zahlungspflicht

¹ Die Gebühren werden bei Neu- und Ersatzbauten sowie bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute normalerweise durch den Gemeinderat mit der Baubewilligung erhoben. Bei Projektänderungen mit einer Anpassung der Geschossflächen, werden die Gebühren entsprechend angepasst.

² Die Zahlungspflicht entsteht bei Neu- und Ersatzbauten sowie bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute mit dem Baubeginn der Bauarbeiten.

Benützungsgebühr (Wasserzins)

§ 22 Benützungsgebühren

¹ Soweit die Kosten für die Erstellung, Änderung Erneuerung und Betrieb nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden, sind Benützungsgebühren zu entrichten.

² Der Gemeinderat kann Vorauszahlung bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen.

³ Bei Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Gebühren solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet.

§ 23 Bemessung Benützungsgebühren

Der Wasserzins besteht aus der Grundgebühr und der Verbrauchsgebühr. Die Erhebung erfolgt jährlich.

§ 24 Grundgebühr

Die Grundgebühr bemisst sich nach der Nennweite (Durchmesser) des Wasserzählers; sie beträgt CHF 4.00 pro mm Nennweite. Die Mietgebühr des Wasserzählers ist darin eingeschlossen.

§ 25 Verbrauchsgebühr

¹ Die Verbrauchsgebühr entspricht dem vom Wasserzähler ermittelten Wasserbezug. Die Gebühr beträgt aktuell CHF 1.08 pro m³ und wird auf max. CHF 2.00 pro m³ begrenzt. Die Ablesung erfolgt mindestens einmal jährlich.

**Reglement über die
Finanzierung von Erschliessungsanlagen (RFE)
1. Januar 2022**

² Die Höhe der Verbrauchsgebühr legt der Gemeinderat jährlich fest.

§ 26 Sonderfälle

¹ Der Wasserverbrauch ab Hydrant für Festwirtschaften, Schaustellerbuden und ähnliches ist mittels Wasserzähler zu messen. Die Verbrauchsgebühr wird gemäss § 25 erhoben. Zusätzlich ist eine Kontroll- und Aufwandgebühr von CHF 100.00 zu entrichten. Der Gemeinderat kann z.B. für kulturelle Anlässe im Interesse der Gemeindebevölkerung die Kosten reduzieren oder erlassen.

² Die Gebühr für Bauwasser beträgt pauschal:

– Ein- und Mehrfamilienhaus mit 1 Wohnung	CHF	300.00
– pro weitere Wohnung je	CHF	100.00
– Landwirtschafts-, Gewerbe-, Industrie-Bauten u.ä. pro Geschossfläche nach SIA 416	CHF	0.70/m ²

§ 27 Hydrantenentschädigung

¹ Die Einwohnergemeinde richtet jährlich der Spezialfinanzierung «Wasser» eine Hydrantenentschädigung aus.

V. Abwasser

Erschliessungsbeiträge

§ 28 Bemessung Erschliessungsbeiträge

Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung, Änderung und technische Nachrüstung von Anlagen der Abwasserbeseitigung. Sie tragen die Kosten der Feinerschliessung in der Regel vollumfänglich, jene der Groberschliessung höchstens zu 70 %.

§ 29 Sanierungsleitungen

¹ Sanierungsleitungen dienen der abwassertechnischen Erschliessung von Liegenschaften ausserhalb der Bauzone und haben öffentlichen Charakter.

² Die Kosten der Sanierungsleitungen werden in der Regel hälftig zwischen der Gemeinde und den zu erschliessenden Liegenschaften aufgeteilt. Bei mehreren Zahlungspflichtigen erfolgt die Kostenverlegung nach Massgabe aller Geschossflächen nach SIA 416 innerhalb des Gebäudekubus. Soweit der resultierende Beitrag des Einzelnen die Aufwendungen für eine mechanisch-biologische Einzelkläranlage übersteigt, gehen die Kosten zu Lasten der Spezialfinanzierung Abwasser.

Anschlussgebühr

§ 30 Bemessung Anschlussgebühr

¹ Für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen (Schmutzwasser- und Sauberwasserleitungen) erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr. Sie beträgt für alle Liegenschaften:

- a) CHF 35.00 pro m² der gesamten Gebäudegrundfläche und für in die Kanalisation entwässerte Aussenflächen,
- b) CHF 35.00 pro m² anrechenbare Geschossfläche nach SIA 416
- c) CHF 20.00 pro m² anrechenbare Geschossfläche nach SIA 416 für industrielle, gewerbliche, Ökonomiegebäude der Landwirtschaft und öffentliche Bauten, sofern kein oder nur ein unbedeutender Abwasseranfall entsteht.

² Es wird keine Anschlussgebühr für die Gebäudegrundfläche und entwässerte Hartfläche erhoben, wenn das Regenwasser in ein Oberflächengewässer abgeleitet oder versickert wird. Eine Reduktion von 50 % erfolgt bei einer Einleitung dieses Abwassers in eine öffentliche Sauberwasserleitung.

³ Die Beiträge sind indexiert nach dem Zürcher Index der Wohnbaukosten. Eine Anpassung der Gebühr erfolgt, wenn sich der Index um mehr als 10 Punkte verändert (Basis Stand 01. April 2020 = 101.1).

⁴ Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute ist eine zusätzliche Anschlussgebühr zu bezahlen entsprechend der durch die baulichen Veränderungen bedingten Erhöhung der anrechenbaren Geschossfläche nach SIA 416, unabhängig davon, ob durch die baulichen Veränderungen die Wasserversorgung mehr beansprucht wird. Bei einer Flächenreduktion erfolgt keine Rückerstattung.

⁵ Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle innert 1 Jahr ein Baugesuch für einen Neubau eingereicht, so werden die seinerzeit bezahlten einmaligen Abgaben – ohne Aufrechnung einer Teuerung und Verzinsung – angerechnet. Der Nachweis über bereits bezahlte Anschlussgebühren ist durch den Grundeigentümer zu erbringen.

Beim Abbruch eines Gebäudes oder zurückgebauten Gebäudeteilen werden keine Anschlussgebühren zurückerstattet.

⁶ Für Schwimmbassins, Whirlpools und Schwimmteiche ab 8 m³ Nettoinhalt, beträgt die Anschlussgebühr CHF 80.00 pro m³ Nettoinhalt.

⁷ Bei besonderen Verhältnissen (wie z.B. ausserordentlich grossem Abwasseranfall, stossweise anfallendem oder stark verschmutztem Abwasser) kann der Gemeinderat Zuschläge erheben.

⁸ In folgenden Fällen hat ein Bauvorhaben keine Anschlussgebühr zur Folge:

- a) Für Kleinstbauten, welche nicht baubewilligungspflichtig sind.
- b) Kleinbauten wie Gartenhäuser, Pergolas usw.
- c) Verglasungen von Terrassen und Balkonen.

**Reglement über die
Finanzierung von Erschliessungsanlagen (RFE)**

1. Januar 2022

§ 31 Erhebung und Zahlungspflicht

- ¹ Die Gebühren werden bei Neu- und Ersatzbauten sowie bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute normalerweise durch den Gemeinderat mit der Baubewilligung erhoben. Bei Projektänderungen mit einer Anpassung der Geschossflächen, werden die Gebühren entsprechend angepasst.
- ² Die Zahlungspflicht entsteht bei Neu- und Ersatzbauten sowie bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute mit dem Baubeginn der Bauarbeiten.

Benützungsgebühr

§ 32 Grundsatz

- ¹ Soweit die Kosten für die Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden, sind Benützungsgebühren zu entrichten. Die Erhebung erfolgt mindestens einmal jährlich.
- ² Der Gemeinderat kann Vorauszahlung bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen.
- ³ Bei Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Gebühren solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet.

§ 33 Verbrauchsgebühr

- ¹ Die Verbrauchsgebühr für die Abwasseranlagen richtet sich nach dem vom Wasserzähler ermittelten Wasserbezug (öffentliche, private Trink- und Brauchwasseranlagen und Regenwassernutzungen). Die Gebühr beträgt aktuell CHF 0.42 pro m³ und wird auf max. CHF 1.00 pro m³ begrenzt. Die Ablesung erfolgt mindestens einmal jährlich.
- ² Die Höhe der Verbrauchsgebühr legt der Gemeinderat jährlich fest.
- ³ Die Verbrauchsgebühr kann durch den Gemeinderat ermässigt werden, wenn nachgewiesenermassen und erlaubterweise Frischwasser nach dem Gebrauch nicht der Kanalisation zugeleitet wird (Landwirtschaftsbetriebe, Gärtnereien, Produktionsbetriebe, Sportbetriebe, Kühlwasser usw.).
- ⁴ Die Verbrauchsgebühr kann durch den Gemeinderat erhöht werden, wenn nachgewiesenermassen Regenwasser verschmutzt wird und in die Kanalisation abgeleitet wird.
- ⁵ Bei besonders grosser Verschmutzung und stossweiser Belastung der Abwässer erhebt der Gemeinderat einen angemessenen Zuschlag; er kann sich von einem unabhängigen Fachmann beraten lassen.

VI. Rechtsschutz und Vollzug

§ 34 Rechtsschutz, Vollstreckung

- ¹ Für den Rechtsschutz und das Verfahren gilt § 35 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993.
- ² Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 76 ff. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007.

VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 35 Inkrafttreten

- ¹ Das Reglement tritt nach der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses per 1. Januar 2022 in Kraft.
- ² Auf diesen Zeitpunkt ist das Wasser- und Abwasserreglement vom 22. Juni 1995 mit den jeweiligen Gebührentarifen aufgehoben.

§ 36 Übergangsbestimmungen

- ¹ Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.
- ² Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 18. November 2021.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:



Peter Spring

Der Gemeindeschreiber:



Marcel Welti